

**Satzung
über die Entschädigung der
ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Feuerwehr Waldkirch
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO), § 16 Feuerwehrgesetz (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 22.9.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung für den Feuerwehrkommandanten**

- (1) Der Feuerwehrkommandant erhält anstelle des Ersatzes der durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden Auslagen, des nachgewiesenen Verdienstaufalles und zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes eine monatliche Entschädigung von 1.000 € (§ 16 Abs. 2 FwG).
- (2) Neben dieser Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles und der notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe für die Teilnahme an Einsätzen und an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen (§ 16 Abs. 4 FwG).

**§ 2
Entschädigungen für sonstiges Funktionspersonal**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (Funktionspersonal), erhalten monatlich folgende Entschädigung als Funktionszulage (§ 16 Abs. 2 FwG):

a)	1. stellvertretender Feuerwehrkommandant	50,00 €
b)	Abteilungskommandant Waldkirch	100,00 €
c)	Abteilungskommandant Kollnau	56,00 €
d)	Abteilungskommandanten Buchholz, Siensbach, Suggental	42,00 €
e)	Schriftführer Gesamtwehr	23,00 €
f)	Schriftführer Abt. Waldkirch	23,00 €
g)	Schriftführer Abt. Kollnau, Buchholz, Siensbach, Suggental	14,00 €
h)	Kassierer	14,00 €
i)	Gerätewart Abt. Kollnau	35,00 €
j)	Gerätewart Abt. Buchholz, Siensbach, Suggental	28,00 €
k)	Jugendfeuerwehrwart	28,00 €

- (2) Der Anspruch auf Erstattung der durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstandenen notwendigen Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstaufalles bleibt hierdurch unberührt (§ 16 Abs. 1, 4 FwG).

**§ 3
Entschädigung für Feuerwehrdienst**

Die übrigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstandene-

nen notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt (§ 16 Abs. 1, 4 FwG).

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.10.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Waldkirch (Feuerwehrentschädigungssatzung) i.d.Fassung vom 17.5.2006 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandkommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Waldkirch, den 22.09.2010

Leibinger, Oberbürgermeister